

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10059 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 21. September 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt
in der Fassung vom 5. April 2012**

A. Problem

Die intensiven langjährigen Bemühungen, die deutschen Steueransprüche gegenüber deutschen Steuerpflichtigen mit Vermögensanlagen in der Schweiz in der Vergangenheit umfassend durchzusetzen, hatten bislang keinen hinreichenden Erfolg. Für Deutschland besteht keine Möglichkeit, durch einseitige Maßnahmen eine nachhaltige Lösung dieses Problems herbeizuführen. Es ist daher erforderlich, die Durchsetzung der deutschen Steueransprüche für die Zukunft, aber auch für die Vergangenheit, einvernehmlich auf der Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens zu erreichen.

B. Lösung

Das Abkommen vom 21. September 2011 in der Fassung vom 5. April 2012 sieht vor, zukünftig Kapitalerträge deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz wie in Deutschland zu besteuern. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass unversteuerte Kapitalanlagen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz durch Ermöglichung eines gegenüber dem Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für Transparenz und effektiven Informationsaustausch in Steuersachen erweiterten Informationsaustauschs künftig einem nicht kalkulierbaren Entdeckungsrisiko unterliegen.

Künftig ist vorgesehen, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallende Erbschaften ebenfalls einem Steuerrückbehalt in Höhe von 50 Prozent unterliegen oder der deutschen Finanzverwaltung gemeldet werden.

Für die Vergangenheit wurde mit der Schweiz eine Nachversteuerung bislang unentdeckter unversteuerter Vermögenswerte in der Schweiz auf der Basis rea-

listischer Annahmen in einem pauschalierenden massentauglichen Verfahren vereinbart.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch Artikel 1 das Abkommen die zur Erfüllung der innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Mit dem in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus dem Abkommen mit der Schweiz soll der Anteil der berechtigten Körperschaften an dem Aufkommen festgelegt werden.

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte der Gebietskörperschaften ergeben sich im Kassenjahr 2013 die nachfolgenden Auswirkungen:

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung ¹ | Kassenjahr | | | | |
|----------------------|----------------------------------|------------|--------|------|------|------|
| | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| Insgesamt | • | – | 1 620* | – | – | – |
| Bund | • | – | 499* | – | – | – |
| Länder und Gemeinden | • | – | 1 121* | – | – | – |

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

* Umrechnungskurs vom 18. Oktober 2011, 1 CHF = 0,81 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland entsteht für die Mitteilungen nach Artikel 5 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 9 Absatz 1 des Abkommens ein einmaliger Zeitaufwand von ca. 5 Minuten je Mitteilung. Dies betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, die ein oder mehrere Konten in der Schweiz haben. Durch eine Nachweisverpflichtung, die sich in seltenen Fällen aus Artikel 14 ergeben könnte, kann ein äußerst geringfügiger zusätzlicher Aufwand aus der Möglichkeit der Vorlage der Bescheinigung der schweizerischen Zahlstellen nach Artikel 7 Absatz 3 oder Artikel 9 Absatz 4 entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Geringfügiger Mehraufwand für das Bundeszentralamt für Steuern durch Verteilung der Einmalzahlung, des Steuereinbehalts in Erbschaftsfällen sowie der Quellensteuer, der Weiterleitung der freiwilligen Meldung anstelle des Steuer-

einbehalts und Einschaltung in den erweiterten Informationsaustausch zur Sicherung des Abkommenszwecks nach Artikel 32 des Abkommens.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft ist durch das Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine direkten oder indirekten sonstigen Kosten.

Spürbare Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10059 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Olav Gutting
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Holger Krestel
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Olav Gutting, Martin Gerster, Holger Krestel, Dr. Barbara Höll und Dr. Thomas Gambke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10059** in seiner 188. Sitzung am 29. Juni 2012 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Dem Haushaltsausschuss wurde der Gesetzentwurf außerdem zur Stellungnahme nach § 96 GO überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch Artikel 1 das Abkommen die zur Erfüllung der innerstaatlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Mit dem in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Gesetz zur Verteilung des Aufkommens aus dem Abkommen mit der Schweiz soll der Anteil der berechtigten Körperschaften an dem Aufkommen festgelegt werden.

§ 1 beinhaltet die Regelung zur Verteilung der Einmalzahlung im Sinne des Artikels 7 Absatz 4 des Abkommens. 30 Prozent der Einmalzahlungen stehen den Ländern zu, weil pauschalierend davon auszugehen ist, dass es sich bei einem entsprechenden Teil der durch die Einmalzahlung als erloschen geltenden Steuern um Erbschaft- und Schenkungsteuer handelt. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder wird entsprechend dem im Jahr 2011 vom jeweiligen Land erzielten Aufkommen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgenommen; das Aufkommen gilt als Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Die Verteilung der übrigen Einmalzahlungen richtet sich nach den für die Kapitalertragsteuer geltenden Verteilungsregeln und gilt damit als Einkommensteueraufkommen.

Dieser Verteilungsschlüssel wurde gewählt, da es sich in einer Vielzahl von Fällen der durch Einmalzahlung als erloschen geltenden Steuern um Kapitalertragsteuer handelt.

In § 2 Absatz 1 ist die Verteilung des mit der Einkommensteuer vergleichbaren Steueraufkommens im Sinne des Artikels 18 des Abkommens auf Bund, Länder und Gemeinden geregelt; dieses Steueraufkommen gilt als Einkommensteueraufkommen. Das mit dem Solidaritätszuschlag vergleichbare Aufkommen fließt direkt dem Bund zu. § 2 Absatz 2 enthält eine Regelung zu dem mit der Kirchensteuer vergleichbaren Aufkommen.

§ 3 beinhaltet die Verteilung des nach Artikel 31 Absatz 2 des Abkommens bei Erbschaftsfällen erhobenen Steueraufkommens; dieses Aufkommen gilt als Aufkommen aus Erbschaft- und Schenkungsteuer. Es steht den Ländern nach Maßgabe des Wohnsitzes der verstorbenen betroffenen Person zu.

Zum Abkommen:

Das Abkommen vom 21. September 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen

Steuern und Finanzmarkt in der Fassung vom 5. April 2012 sieht in seinen Kernelementen vor, dass

1. unbesteuerter Vermögenswerte deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz auf der Grundlage dieses Abkommens nachbesteuert werden;
2. auf zukünftig anfallende Erträge und Gewinne aus Vermögenswerten nach den Regelungen dieses Abkommens eine Steuer erhoben wird und
3. nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallende Erbschaften ebenfalls einem Steuerrückbehalt in Höhe von 50 Prozent unterliegen oder der deutschen Finanzverwaltung gemeldet werden.

Nachbesteuerung in der Vergangenheit unbesteuerteter Vermögenswerte

Auf der Basis der im Abkommen definierten Bemessungsgrundlage kann eine pauschale und anonyme Nachbesteuerung in Form einer Einmalzahlung durchgeführt werden.

Als Bemessungsgrundlage ist grundsätzlich das Kapital, das am 31. Dezember 2010 auf schweizerischen Konten oder Depots vorhanden war, für die Nachbesteuerung zugrunde zu legen. Durch die Nachbesteuerung gelten die auf die Bemessungsgrundlage bezogenen, noch offenen Steuerforderungen als im Zeitpunkt ihres Entstehens als erloschen. Diese Erlöschenswirkung tritt allerdings dann nicht ein, wenn die Vermögenswerte aus Verbrechen herrühren oder vor Unterzeichnung des Abkommens die zuständige deutsche Behörde Anhaltspunkte für nicht besteuerte Vermögenswerte hatte und der Betroffene dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Wer eine pauschale Nachbesteuerung nicht in Erwägung zieht, kann seine Zustimmung erteilen, dass die für die individuelle Besteuerung erforderlichen Daten an die zuständigen deutschen Finanzbehörden übermittelt werden.

Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu entscheiden, werden diese innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens von ihren schweizerischen Kreditinstituten über den Inhalt des Abkommens und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten informiert. Die Nachbesteuerung wird in der Schweiz durchgeführt. Durch die schweizerischen Behörden wird sichergestellt, dass die Durchführung ordnungsgemäß erfolgt und die beteiligten Banken kontrolliert werden. Die Schweiz wird eine Vorauszahlung in Höhe von 2 Mrd. CHF (CHF = Schweizer Franken) leisten. Diese Vorauszahlung wird mit den Einmalzahlungen nach Artikel 7 des Abkommens verrechnet.

Künftige Besteuerung von Kapitalerträgen deutscher Steuerpflichtiger in der Schweiz

Das Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz sieht für die Zukunft vor, dass die schweizerischen Zahlstellen eine der deutschen Abgeltungsteuer entsprechende Quellensteuer erheben, soweit die Erträge nicht dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizeri-

schen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die denen in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates entsprechen, unterfallen.

Der Steuersatz entspricht dem der deutschen Abgeltungssteuer und beträgt 25 Prozent. Gleichzeitig erheben die schweizerischen Zahlstellen einen dem deutschen Solidaritätszuschlag entsprechenden Betrag. Dieser beträgt 5,5 Prozent der zu erhebenden Steuer, wodurch der gesamte Steuersatz 26,375 Prozent beträgt. Auf Antrag des Steuerpflichtigen führen die schweizerischen Zahlstellen zusätzlich auch einen Betrag für die Kirchensteuer ab.

Durch diese Regelung wird insgesamt sichergestellt, dass Kapitalerträge in der Schweiz und in Deutschland gleich besteuert werden und somit auf Grund steuerrechtlicher Umstände keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen den deutschen und schweizerischen Finanzplätzen mehr bestehen. Der deutsche Steuerpflichtige kann allerdings auch von der Möglichkeit der Meldung seiner Erträge an die deutschen Finanzbehörden durch die schweizerische Zahlstelle Gebrauch machen.

Zur Sicherung des Abkommenszwecks (Artikel 32 des Abkommens) und zur Gewährleistung, dass in Zukunft nicht erneut Schwarzgeld in der Schweiz angelegt wird, ist die Einrichtung eines Sicherungsmechanismus vorgesehen. Sieht das zuständige deutsche Finanzamt bei einem deutschen Steuerpflichtigen einen plausiblen Anlass, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben des Steuerpflichtigen in seiner Steuererklärung hinsichtlich möglicher Kapitalanlagen in der Schweiz zu überprüfen, können die deutschen Finanzbehörden diese Angaben des deutschen Steuerpflichtigen in Zukunft dadurch nachprüfen, dass sie ein Ersuchen an die Schweiz richten und um Auskunft darüber bitten, ob der betroffene Steuerpflichtige im zu prüfenden Veranlagungszeitraum ein Konto oder Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle unterhält oder unterhalten hat. Die Angabe einer schweizerischen Zahlstelle ist dabei nicht erforderlich.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 98. Sitzung am 24. September 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Ambühl, Dr. Michael, Staatssekretär, Eidgenössisches Finanzdepartement, Schweiz
2. Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V., Sebastian Fiedler
3. Bundessteuerberaterkammer
4. Bundesverband deutscher Banken e. V.
5. Cerutti, Dr. Romeo, Credit Suisse Group AG
6. Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
7. Deutsche Steuer-Gewerkschaft
8. Deutscher Gewerkschaftsbund
9. Die Deutsche Kreditwirtschaft
10. Diethelm, Dr. Markus, UBS AG

11. Grinberg, Prof. Itai, Georgetown University Law Center
12. Hechtner, Prof. Dr. Frank
13. Hinny, Prof. Dr. iur. Pascal, Zürich
14. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
15. Jarass, Prof. Dr. Lorenz, Hochschule RheinMain, Wiesbaden
16. Joecks, Prof. Dr. jur. Wolfgang, Universität Greifswald
17. Lüdicke, Prof. Dr. Jochen, Freshfields Bruckhaus Deringer
18. Morris, Mark
19. Odier, Patrick, Präsident, Swiss Banking Schweizerische Bankenvereinigung
20. Randt, Dr. Karsten, Flick Gocke Schaumburg
21. Reimer, Prof. Dr. Ekkehart, Universität Heidelberg
22. Rust, Prof. Dr. Alexander, Universität Luxemburg
23. Tax Justice Network, Markus Meinzer.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 17. Oktober 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 27. Juni 2012 erstmalig beraten und vorbehaltlich der Überweisung die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 24. September 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Anschließend hat er den Gesetzentwurf in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 erneut beraten und die Beratung in seiner 104. Sitzung am 17. Oktober 2012 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/10059 zu empfehlen.

Beratungsergebnisse

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** würdigten zunächst die Rolle des Bundesrates bei der Erreichung von Verbesserungen des ursprünglichen Abkommens. Der Druck des Bundesrates sei in diesem Falle hilfreich gewesen. Man sei bei den Verhandlungen bis an die Grenze des Machbaren gekommen.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf habe es auch kritische Stimmen gegeben. Dies sei z. B. bei Vertretern der Deut-

schen Steuer-Gewerkschaft und dem Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V. aus deren Perspektive auch zu erwarten gewesen. Ein entsprechendes Abkommen mit der Schweiz führe zu einer Aufgabenminderung bei diesen Gruppen, was deren kritische Haltung verständlich mache.

Der in der Anhörung laut gewordene Vorwurf, das Abkommen sei ungerecht, weil die Steuersätze zu niedrig wären, treffe nicht zu. Die Steuersätze betrügen zwischen 21 und 41 Prozent und würden nicht auf den Ertrag, sondern auf das Kapitalvermögen insgesamt angewendet. Diese Substanzbesteuerung komme auch dann zum Tragen, wenn die Steueransprüche eigentlich bereits verjährt seien.

Man könne sicher einzelne Fälle konstruieren, in denen die resultierende Steuerlast geringer als bei einer regulären Besteuerung ausfalle. Dabei müsse man aber beachten, dass das Abkommen das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses mit einem anderen souveränen Staat sei. Wie immer bei solchen Verhandlungen seien Kompromisse zu schließen gewesen. Deshalb gebe es nicht nur schwarz oder weiß, sondern eben auch Graustufen. Es sei ärgerlich, wenn die Opposition im Bundesrat den Eindruck erwecke, als hätte sich die Bundesregierung das vorliegende Abkommen alleine ausgedacht. Es sei im Gegenteil das Ergebnis langer, zäher Verhandlungen. Auch die Äußerungen der Ministerpräsidenten Winfried Kretschmann und Kurt Beck anlässlich ihrer Besuche in der Schweiz würden zeigen, dass sie erkannt hätten, dass man bei den Verhandlungen an eine Grenze gestoßen sei.

Die Schweizer Seite in Person der derzeitigen Bundespräsidentin der Schweizerischen Eidgenossenschaft Eveline Widmer-Schlumpf habe deutlich gemacht, dass keine Nachverhandlungen des Abkommens mehr möglich seien. Man müsse zur Kenntnis nehmen, dass die Schweiz ein souveräner Staat sei, der noch nicht einmal der EU angehöre. Man müsse fragen, wie man Einfluss auf die Schweiz nehmen wolle, wenn man durch das Obstruktionsverhalten der Opposition am Ende wieder ohne Abkommen dastehen werde. Zum Jahresbeginn 2013 würden erneut Ansprüche des deutschen Fiskus in Höhe von 1,5 Mrd. Euro verjähren.

Bei aller Kritik müsse man sich die Alternative zum Abkommen vor Augen halten: Die bestehe darin, dass man weiter auf zufällige Ermittlungserkenntnisse durch den Ankauf von Steuer-CDs oder aber auf freiwillige Selbstanzeigen angewiesen sei. Dies werde dem Gleichheitsgrundsatz nicht gerecht. Zukünftig sei durch das Abkommen erstmals sichergestellt, dass eine Besteuerung von Vermögen deutscher Staatsbürger in der Schweiz gleichmäßig erfolgen könne. Das deutsche System einer anonymen Quellenbesteuerung werde durch das Abkommen zukünftig auf die Schweiz übertragen. Dieses System sei in Deutschland unter Mitwirkung des damaligen Bundesministers der Finanzen Peer Steinbrück eingeführt worden. Es sei nicht erkennbar, warum ein System, das in Deutschland rechtmäßig sei, in der Schweiz nun unrechtmäßig sein solle.

Es gebe Unsicherheiten bei Schätzung der Einnahmen, die durch das Abkommen entstehen würden. Die genannte Summe von 10 Mrd. Euro sei aber vorsichtig angesetzt. Die in den folgenden Jahren jeweils anfallenden Zahlungen dürften sich in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages bewegen.

Die SPD habe zwischen 1998 und 2009 elf Jahre lang den Bundesminister der Finanzen gestellt und müsse sich fragen lassen, was sie in dieser Zeit zur Lösung des Problems getan habe. Die öffentliche Schelte der Schweiz durch den damaligen Bundesminister der Finanzen Peer Steinbrück habe dem deutschen Ansehen dagegen eher geschadet. Man sollte ein demokratisches Land wie die Schweiz nicht diffamieren, insbesondere wenn man dies im Vergleich zu den Beziehungen zu anderen Ländern wie z. B. Russland betrachte. Die Maßstäbe müssten gewahrt bleiben.

Die Opposition müsse sich bei einem Scheitern des Abkommens nach Alternativen fragen lassen. Es könne nicht der richtige Ansatz sein, eine weitere Verjährung von Ansprüchen zuzulassen. Ohne das Inkrafttreten des Abkommens könne es zu keiner gerechten, gleichmäßigen Besteuerung kommen. Es sei klar, dass das Abkommen nur einen Zwischenschritt darstelle und auch nach dem Inkrafttreten die Verhandlungen mit der Schweiz fortgeführt werden müssten.

Die **Fraktion der SPD** bemängelte, die schwarz-gelbe Koalition halte trotz der mitunter massiven Kritik der Sachverständigen an dem Steuerabkommen fest. Damit trage sie dem Schweizer Interesse am Schutz des Bankgeheimnisses Rechnung und gebe darüber hinaus – exklusiv für in die Schweiz verbrachte Vermögenswerte – den Anspruch auf, deutsche Steuer- und Strafansprüche vollständig durchzusetzen.

Das Abkommen konterkariere die europäischen Anstrengungen zur Revision der EU-Zinsrichtlinie und stehe einer weltweiten Durchsetzung des automatischen Informationsaustauschs für Besteuerungszwecke entgegen. Außerdem verhindere es eine effiziente Geldwäschebekämpfung.

Tatsächlich sei es deutschen Steuerstraf Tätern weiterhin möglich, sich sowohl einer Nachbesteuerung als auch der künftigen Besteuerung in der Schweiz zu entziehen. So könnten sie ihre Vermögenswerte legal in vom Abkommen nicht erfasste Anlageformen umschichten oder sie bis Jahresende 2012 unerkannt und sanktionslos aus der Schweiz abziehen.

Ferner kritisierte die Fraktion der SPD, dass Täter, die die Nachbesteuerung wählen würden, sich die persönlich vorteilhafteste Option aussuchen dürften. Konsequente Steuerhinterziehung werde damit systematisch prämiert. Regelfall des Abkommens sei die anonyme Pauschalbesteuerung. Sie privilegiere die Fälle hoher Steuerhinterziehungen, die in Deutschland mit Freiheitsstrafe bedroht seien, da die Steuerhöhe deutlich unter der individuellen Steuerschuld liege. Alternativ könne der Bankkunde die vereinfachte Selbstanzeige wählen und damit die Ermittlung und Eintreibung der Nachzahlung den hiesigen Behörden überlassen. Die Bundesregierung vergleiche den daraus resultierenden Bearbeitungsaufwand mit demjenigen für Selbstanzeigen nach § 371 der Abgabenordnung. Nach Rücksprache mit mehreren Landesfinanzverwaltungen bezweifle die SPD-Fraktion diese Einschätzung.

An diesen Tatsachen hätten auch die im Wege der Nachverhandlung erzielten Modifikationen des Abkommens nichts geändert.

Mehr als fraglich sei aus Sicht der SPD-Fraktion, ob das Aufkommen aus der Nachbesteuerung auch nur annähernd

die von der Regierungskoalition anvisierten 10 Mrd. Euro erreichen werde. Wie die Bundesregierung im Finanzausschuss habe eingestehen müssen, gebe es keine belastbaren Angaben über die tatsächliche Höhe der maßgeblichen Vermögensanlagen und deren bisherige Versteuerung. Auf dieser Grundlage sei keine seriöse Prognose möglich.

Die geplante Abgeltungsteuer verhindere nicht den weiteren Zufluss unverteuertem Vermögen aus Deutschland. Künftig würden nur die hierauf in der Schweiz erzielten Erträge besteuert. Das Abkommen erfasse Erb-, aber nicht Schenkungsfälle. Einer Besteuerung könnten Steuerpflichtige damit durch Vermögensübertragungen zu Lebzeiten ausweichen. Mit dem Verzicht auf den Erwerb von Schweizer Bankdaten sinke letztlich das Entdeckungsrisiko der Steuerstraftäter sogar.

Das Abkommen lege die Durchführung der Besteuerung in der Schweiz in die Hände der dortigen Banken, die zuvor nicht selten an den Hinterziehungen beteiligt gewesen seien. Die Beaufsichtigung erfolge – lediglich stichprobenartig – durch die schweizerischen Behörden. Die deutschen Finanz- und Justizbehörden erhielten keine Kontrollmöglichkeiten.

Wie die Fraktion der SPD betonte, sei das deutsch-schweizerische Steuerabkommen mit den Grundsätzen einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung nicht vereinbar. Die SPD-Bundestagsfraktion lehne es deshalb ab.

Der Weg zu einer wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung liege auf europäischer und internationaler Ebene. Deutschland müsse die überfällige Reform der EU-Zinsrichtlinie aktiv vorantreiben. Das Ziel, den automatischen Informationsaustausch letztlich weltweit als Standard zu etablieren, dürfe nicht aus den Augen verloren werden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, das Abkommen begünstige Steuerhinterzieher, indem drei auf die individuelle Situation zugeschnittene Handlungsmöglichkeiten zur Auswahl gestellt würden:

Option 1 sei die Fortsetzung der Steuerhinterziehung: Das Abkommen räume genug Zeit ein, um das Schwarzgeld gefahrlos aus der Schweiz abzuziehen und in einer anderen Steueroase anzulegen.

Option 2 sei die günstige Legalisierung mittels strafbefreiender Selbstanzeige: Extra hierfür zugeschnitten werde durch das Abkommen die Abgabe einer Teilselbstanzeige wieder zugelassen. Mit dem Abkommen würde zukünftig gelten, dass Teilselbstanzeigen grundsätzlich verboten seien, es sei denn sie würden die Schweiz betreffen. Ob dies noch mit dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren sei, dürfe bezweifelt werden.

Option 3 seien Nachversteuerung und Amnestie unter Wahrung der Anonymität: Mit dem Abkommen werde es ermöglicht, einen Persilschein günstig zu erwerben. Damit würden professionell operierende Steuerbetrüger, Wirtschaftskriminelle sowie steuerhinterziehende Erben von großen Vermögen am meisten vom Abkommen profitieren – dies gelte auch hinsichtlich der Steuerbelastung, denn die Steuersätze auf die fiktive Bemessungsgrundlage im Abkommen umfassten bis auf die Körperschaftsteuer alle wichtigen Steuerarten.

Mit Hilfe des Persilscheins könnten die großen Steuerhinterzieher nicht nur billig Schwarzgeld aus der Vergangenheit weiß waschen, sondern darüber hinaus das Risiko der Aufdeckung von nicht legalisiertem Schwarzgeld massiv absenken. Die deutschen Steuerbehörden seien aufgrund der Wahrung von Anonymität und des Schweizer Bankgeheimnis nicht in der Lage zu überprüfen, ob mit der anonymen Nachversteuerung durch die Schweizer Banken wirklich alles Schwarzgeld erfasst sei. Aufgrund geringer Erfolgchancen und in Verbindung mit einer personellen Unterbesetzung würden sie daher, wenn sie in einem Verdachtsfall mit einem Schweizer Persilschein konfrontiert würden, die Fortführung der Ermittlungen einstellen. Organisierten Kriminellen eröffne sich damit die Möglichkeit, sich durch eine billige Teillegalisierung ihres Schwarzgelds vor weiteren Aufdeckungen und Ermittlungen zu schützen. Das sei eine Einladung zur Geldwäsche.

Mit der zukünftigen anonymen Besteuerung durch eine Abgeltungsteuer würden keinesfalls alle Steuerschlupflöcher gestopft. Die Finanzwelt habe längst Vehikel entwickelt, mit denen eine Besteuerung umgangen werden könne. Beispiele seien Trusts oder Stiftungen nach angelsächsischem Recht. Schweizer Banken hätten darüber hinaus noch ein altbewährtes Instrument zur Umgehung im Angebot: Die anonymen Schließfächer. Nicht einmal die Banken wüssten, was darin sei und wem es gehöre.

In der Vergangenheit hätten die Schweizer Banken die Ermöglichung von Steuerhinterziehung durch das Schweizer Bankgeheimnis regelrecht beworben. Nur mit Millionenzahlungen – 150 Mio. Euro im Fall der Credit Suisse – hätten Schweizer Banken drohende Gerichtsverfahren in Deutschland wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung abwenden können. Durch das Abkommen würden nun eben diese Banken zu Steuervollzugsorganen für den deutschen Fiskus. Damit werde der Bock zum Gärtner gemacht. Das Geschäftsmodell der Schweizer Banken, die Erfahrungen aus der Vergangenheit sowie die aktuellen Verdachtsmomente ließen erwarten, dass die Schweizer Banken auch in Zukunft jedes sich bietende Schlupfloch nutzen würden, um die Steuerlast ihrer Kunden zu senken.

Die zentrale Streitfrage beim Abkommen mit der Schweiz laute nicht „Abkommen oder kein Abkommen“, sondern „Abkommen oder automatischer Informationsaustausch“. Das effektivste Instrument gegen internationale Steuerhinterziehung sei der automatische Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten. Dessen Umsetzung wäre das Ende des Schweizer Bankgeheimnisses. Daher beruhe die Strategie der Schweizer Banken auf der Abwehr des automatischen Informationsaustauschs. Hierzu solle eine einheitliche EU-Haltung verhindert werden, um nicht zu solchen Zugeständnissen wie gegenüber den USA gezwungen zu werden. Eine mit den USA vergleichbare Machtstellung könne aber nur die EU als Ganzes entfalten. Mit Verweis auf das Abkommen verweigerten Österreich und Luxemburg die umfassende Einführung des automatischen Informationsaustausches im Rahmen der Neuverhandlungen zur EU-Zinsrichtlinie. Reform und Ausbau der EU-Zinsrichtlinie seien damit auf absehbare Zeit blockiert. Darüber hinaus verpflichte sich Deutschland in der „Gemeinsamen Erklärung der Vertragsstaaten zur Gleichwertigkeit dieses Abkommens“ mit der Schweiz, keine Aktionen mit anderen

Staaten zu unterstützen, die zum Gegenstand hätten, die Schweiz zur Akzeptanz des automatischen Informationsaustauschs zu bewegen. Damit stelle dieses Abkommen einen Sabotageakt gegenüber dem automatischen Informationsaustausch dar.

Das Steuerabkommen begünstige Steuerhinterzieher, lade zur Geldwäsche ein, habe zahlreiche Schlupflöcher und sabotiere den automatischen Informationsaustausch. Die Fraktion DIE LINKE lehne das Abkommen daher ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, dass Unterstützung für das Abkommen in der Anhörung hauptsächlich von drei Sachverständigen gekommen sei: der Schweizerischen Bankenvereinigung, der UBS und dem Staatssekretär des Eidgenössischen Finanzdepartements. Dies sei kein Wunder. Die übrigen Sachverständigen hätten sich sehr kritisch geäußert. Man bitte die Koalitionsfraktionen noch einmal, die dezidiert warnenden Aussagen von Seiten der EU und von Seiten der USA zu würdigen. Genau dies sei der zentrale Punkt des Steuerabkommens: Wenn man das Abkommen aus der Vergangenheit betrachte, dann könne man zur Aussage der Koalitionsfraktionen kommen, dass die Grenzen des Machbaren erreicht seien. Man müsse heute aber die Entwicklungen an den globalen Finanzmärkten mit bedenken. Die Entwicklung gehe in Richtung einer größeren Transparenz. Die Stichworte seien „Gruppenanfragen“ und „automatischer Informationsaustausch“.

Wenn man sich das Abkommen anschauere, könne man über die Behandlung der so genannten Altfälle bzw. des in der Schweiz angelegten Schwarzgeldes reden. Hier würde mit dem Abkommen die Steuergerechtigkeit verletzt und der Steuersünder häufig besser gestellt als ehrliche Steuerzahler. Darüber hinaus müsse man sich damit auseinandersetzen, dass das so genannte „Abschleichen“ im vorliegenden Abkommen nicht durch rückwirkende Gruppenanfragen bekämpft werde, sondern die Verlagerung der Gelder in

andere Länder bis zum Inkrafttreten des Abkommens unentdeckt möglich sei.

Weitere wichtige Kritikpunkte am Abkommen seien die gravierenden Schlupflöcher, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Abkommens, die Erschwerung zukünftiger Änderungen im deutschen Steuerrecht und die massive Einschränkung der Strafverfolgung. Zudem halte man die Einnahmeschätzungen für nicht haltbar.

Außerdem sei für die Zukunft eine anonyme Abgeltung vereinbart worden. Abgeltung und Anonymität gehören aber nicht zwingend zusammen. Die EU-Zinsrichtlinie sehe zwar eine Abgeltung vor, gleichzeitig aber auch einen automatischen Informationsaustausch. Er gelte bisher zwar nur für Zinsen, eine Ausweitung auf andere Transaktionen werde aber angestrebt. Vor diesem Hintergrund sei das vorliegende Abkommen für die Zukunft ein falscher Schritt. Dies werde von den USA und der EU ebenso gesehen. Deshalb müsse das Abkommen abgelehnt werden, selbst wenn es, wie zurecht angemerkt wurde, aufgrund der Verjährung von Steueransprüchen zu Nachteilen komme. Die Koalitionsfraktionen hätten aber nicht berücksichtigt, welche Nachteile ein Inkrafttreten des Abkommens in der Zukunft bringen würde. Die USA hätten im Juni eine Aufhebung des Schweizer Bankgeheimnisses erwirkt. Man sehe, andere Staaten hätten das „Machbare“ bereits gegenwärtig anders definiert als dies die Bundesregierung momentan tue.

Insbesondere wegen der negativen Einflüsse auf die Pläne auf europäischer Ebene zum automatischen Informationsaustausch lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Abkommen ab. Man habe dies bereits im September 2011 deutlich gemacht. Die Bundesregierung habe damals wie heute darüber den Kopf geschüttelt. Man müsse das Abkommen aber in Zusammenhang mit den europäischen Zielen sehen, auf die sich die Bundesregierung auch verpflichtet habe. Insofern sehe man das Abkommen als Rückschritt für den Prozess in Europa an und lehne es ab.

Berlin, den 17. Oktober 2012

Olav Gutting
Berichterstatter

Martin Gerster
Berichterstatter

Holger Krestel
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

